

Köln, 23.08.2021

+ + + + + KTC - EILNACHRICHT + + + + + KTC - EILNACHRICHT + + + + +



Die Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes NRW ist **mit Wirkung vom 20. August 2021** angepasst worden.

Köln ist derzeit in der Infektionsgefahrstufe 5 mit einer **7-Tage-Inzidenz von 133,6**. Das bedeutet:
3-G-Nachweis - ab sofort!

Mit Blick auf steigende Infektionszahlen sieht die Corona-Schutzverordnung ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 für

alle Personen, die weder vollständig geimpft noch genesen sind, eine Pflicht zur Vorlage eines negativen Antigen-Schnelltests oder eines negativen PCR-Tests vor, der nicht älter als 48 Stunden ist.

Zugang und Nutzung der KTC-Tennishalle nur mit 3-G

Diese Regel gilt für folgende Bereiche:

- Veranstaltungen in Innenräumen (zusätzlich Hygienekonzept)
- Sport in Innenräumen
- Innengastronomie

Maskenpflicht und AHA+L-Regeln

Es besteht weiterhin unabhängig von Inzidenz-Werten und für alle Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske im öffentlichen Personennahverkehr, im Handel, in Innenräumen mit Publikumsverkehr, in Warteschlangen und an Verkaufsständen sowie bei Großveranstaltungen im Freien (außer am Sitzplatz).

Der Vorstand bittet alle Hallennutzer*innen und Gebäudebesucher*innen, sich an diese Auflagen zu halten.

Die Abonent*innen bitten wir, sich von den teilnehmenden Spieler*innen Erklärungen geben zu lassen, dass sie entweder geimpft oder genesen sind und dies unverzüglich der Geschäftsstelle per E-Mail ktc71@online.de einzureichen.

Wir hoffen, dass alle Verständnis für unsere Maßnahme haben. Bleiben Sie alle gesund. Danke, der KTC-Vorstand.